

Aktenzeichen:

8 T 232/24

110 XIV 199/24 B AG Bingen am
Rhein

Abschrift



EINGANG

31. Jan. 2025

ANWALTSKANZLEI

Landgericht Mainz

Beschluss

In Sachen

1. andeseinrichtung für Asylbegehrende und Ausreisepflichtige, Konrad-Adenauer-Straße 51, 55218 Ingelheim am Rhein

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lerche, Schröder, Fahlbusch,
Wischmann, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover

2. Bundespolizeidirektion Koblenz, Bundespolizeiinspektion Trier, Wechselstraße 8, 54290 Trier
- Antragsteller (Behörde) und Beschwerdegegner -**

wegen Abschiebungshaft
hier: Beschwerde

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Mainz durch den Präsidenten des Landgerichts ■■■■■, die Richterin am Landgericht ■■■■■ und die Richterin am Landgericht ■■■■■ am 27.01.2025 beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Bingen am Rhein vom 20.08.2024, Az. 110 XIV 199/24 B, wird zurückgewiesen.
2. Der Betroffene trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
3. Der Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist marokkanischer Staatsangehöriger.

Er reiste erstmals am 19.10.2023 in das deutsche Bundesgebiet ein und stellte am

28.11.2023 einen Asylantrag. Dieser wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 15.01.2024 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Dem Betroffenen wurde eine einwöchige Ausreisefrist gewährt und im Falle der Nichtausreise eine Abschiebung nach Marokko angedroht. Daneben wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot von 30 Monaten verfügt, welches mit der Abschiebung beginnen sollte. Der Bescheid ist seit dem 31.01.2024 rechtskräftig und seit dem 07.02.2024 vollziehbar.

Nachdem der Betroffene im Anschluss die Bundesrepublik Deutschland verlassen hatte, reiste er am 27.04.2024 erneut – über Luxemburg – mit dem Regionalexpress in das deutsche Staatsgebiet ein.

Mit Bescheid vom 27.04.2024 stellte die Bundespolizeiinspektion Trier die Ausreisepflicht des Betroffenen fest und drohte seine Abschiebung nach Marokko an. Eine Ausreisefrist wurde mit der Begründung des Verdachts, dass sich der Betroffene der Abschiebung entziehen werde, nicht festgesetzt. Mit Verfügung vom selben Tag wurde durch die Bundespolizeiinspektion Trier die Abschiebung des Betroffenen angeordnet.

Aufgrund der erforderlichen Zeitspanne hinsichtlich der Informationsgewinnung zur Passbeschaffung des Betroffenen ordnete das Amtsgericht Trier unter dem 28.04.2024 (Az.: 131 XIV 70/24) einstweilig bis zum Ablauf des 02.05.2024 die Sicherungshaft gegen den Betroffenen an. Das Verfahren wurde sodann mit Beschluss des Amtsgerichts Trier vom selben Tag zuständigkeitshalber an das Amtsgericht Bingen am Rhein abgegeben. Dieses hat das Verfahren übernommen.

Am 30.04.2024 beantragte die Antragstellerin die Verlängerung der Anordnung der Freiheitsentziehung bis einschließlich 05.08.2024. Sie begründete dies im Wesentlichen damit, dass der Betroffene eine freiwillige Ausreise verweigere, die Abschiebung nur mit Sicherheitsbeamten durchgeführt werden könne und für den Betroffenen ein Verfahren zur Passersatzbeschaffung notwendig sei. Die entsprechende Gesamtorganisation dauere bis zum 05.08.2024 an. Die Antragstellerin legte diesbezüglich die weiteren erforderlichen Verfahrensschritte unter Angaben der konkret erforderlichen Zeiten dar. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Antrag vom 30.04.2024 Bezug genommen (Bl. 166 d. Papierakte).

Nach entsprechender Anhörung des Betroffenen, in welcher er u.a. mitteilte, dass er nicht nach Marokko zurückkehren, sondern vielmehr nach Spanien reisen wolle und sich einer

zwangsweisen Abschiebung nach Marokko nicht freiwillig unterwerfen werde, ordnete das Amtsgericht Bingen am Rhein am 02.05.2024 (Az. 110b XIV 104/24 B) zunächst die Verlängerung der Sicherungshaft bis zum 05.08.2024 an.

Am 17.06.2024 stellte der Betroffene erneut einen Asylantrag. Das entsprechende Anerkennungsverfahren wurde mit Bescheid des BAMF vom 27.06.2024 wegen der Rücknahme des Asylantrags durch den Betroffenen am 26.06.2024 eingestellt. Der Bescheid ist seit dem 16.07.2024 bestandskräftig.

Unter dem 31.07.2024 beantragte die antragstellende Behörde – unter Bezugnahme auf die vorhergehenden Anträge vom 27.04.2024 (AG Bingen am Rhein, Az.: 110b XIV 111/24 B) sowie vom 30.04.2024 (AG Bingen am Rhein, Az.: 110b XIV 104/24) – die Verlängerung der Sicherungshaft bis zum 25.09.2024. Zur Begründung führte die Antragstellerin aus, dass die Identifizierung des Betroffenen am 04.07.2024 mitgeteilt und der Antrag auf Ausstellung eines Passersatzdokuments noch am selben Tag eingereicht worden sei. Am 30.07.2024 sei der antragstellenden Behörde nunmehr telefonisch die Auskunft erteilt worden, dass es zu Verzögerungen bei der Zusage und Ausstellung von Passersatzdokumenten seitens der marokkanischen Botschaft komme. Jedenfalls sei wegen der bereits erfolgten Identifizierung des Betroffenen bis zum 04.09.2024 mit der Zusage der marokkanischen Behörden und im Anschluss innerhalb von weiteren drei Wochen mit der Ausstellung des Passersatzpapiers unter Angabe der Flugdaten zu rechnen. Insoweit wird auf die Begründung im Antrag vom 31.07.2024 (Bl. 4 d. Papierakte) Bezug genommen.

Das Amtsgericht Bingen am Rhein hat daraufhin einen Anhörungstermin zur persönlichen Anhörung des Betroffenen auf den 05.08.2024 anberaumt. Der seinerzeit für den Betroffenen bestellte Verfahrensbevollmächtigte, Herr Rechtsanwalt ■■■ aus ■■■, erklärte sodann telefonisch, dass er wegen Urlaubsabwesenheit nicht am Anhörungstermin teilnehmen könne. Zudem regte er an, ihn für den Termin zu entpflichten und Herrn Rechtsanwalt Wi ■■■ als Verfahrensbevollmächtigten zu bestellen, sofern der Betroffene auf eine Anwesenheit des Verfahrensbevollmächtigten nicht verzichten würde. Das Sekretariat von Herrn Rechtsanwalt ■■■ teilte dem Amtsgericht Bingen vor dem Termin am 05.08.2024 sodann telefonisch mit, dass er erst am 09.08.2024 für eine (Nach-)Anhörung verfügbar sei.

Am 05.08.2024 fand die nichtöffentliche Anhörung des Betroffenen vor dem Amtsgericht

Bingen am Rhein statt, in welcher der Betroffene u.a. erklärte, dass er eine (Nach-)Anhörung mit Rechtsanwalt ■■■ : wünsche. Zudem äußerte der Betroffene in seiner Anhörung, dass er – sofern man ihn auf freien Fuß setzen würde – nach Spanien (zurück-)reisen würde. Gleichzeitig gab er an, sich – entgegen seiner Äußerungen im Anhörungstermin vom 02.05.2024 – freiwillig nach Marokko abschieben zu lassen. Mit Beschluss vom 05.08.2024 wurde die Verlängerung der Sicherungshaft im Wege der einstweiligen Anordnung bis zum 09.08.2024 angeordnet. Zur Begründung wurde darauf abgestellt, der Verfahrensbevollmächtigte habe nicht an der Anhörung teilnehmen können, es bestehe aber ein dringendes Bedürfnis zum Tätigwerden bis zum Anhörungstermin vom 09.08.2024. Im Übrigen wird hinsichtlich der weiteren Begründung auf den Beschluss vom 09.08.2024 (Bl. 25 ff. d. Papierakte) verwiesen. Unmittelbar nach Verkündung legte der Betroffene mündliche Beschwerde gegen den Beschluss ein. Die Beschwerdeeinlegung ist in dem Terminsprotokoll (Bl. 20 d. Papierakte) vermerkt. Eine Beschwerdebegründung erfolgte trotz Aufforderung seitens des Amtsgerichts nicht. Mit anwaltlichem Schreiben vom 25.11.2024 hat der Betroffene nunmehr beantragt, festzustellen, dass der Beschluss des Amtsgerichts Bingen am Rhein vom 05.08.2024 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt. Das Landgericht Mainz – Beschwerdekammer – hat die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss vom 05.08.2024 – in Form des Feststellungsantrags – mit Beschluss vom 27.01.2024 zurückgewiesen.

Unter dem 07.08.2024 bestellte sich Herr Rechtsanwalt Fahlbusch für den Betroffenen, beantragte seine Beiordnung zum Verfahren und gab an, dass er erst für einen Nachanhörungstermin am 20.08.2024 zur Verfügung stehe. Am 09.08.2024 erschien kein Verfahrensbevollmächtigter für den Betroffenen zur (Nach-)Anhörung. Das Amtsgericht Bingen am Rhein ordnete noch im Anhörungstermin Herrn Rechtsanwalt Fahlbusch – unter Entpflichtung von Herrn Rechtswalt ■■■ – zum Pflichtanwalt des Betroffenen bei und verlängerte die Sicherungshaft einstweilig bis zum 23.08.2024. Hinsichtlich der Begründung wird auf den Beschluss vom 09.08.2024 verwiesen (Bl. 77 d. Papierakte).

Gegen den Beschluss vom 09.08.2024 hat der Betroffene durch anwaltlichen Schriftsatz vom 22.08.2023 – ohne nähere Begründung – Beschwerde eingelegt und die Feststellung seiner Rechtswidrigkeit beantragt. Das Landgericht Mainz – Beschwerdekammer – hat auch diese Beschwerde mit Beschluss vom 27.01.2024 zurückgewiesen.

Am 13.08.2024 hat die Antragstellerin – unter Bezugnahme auf den Antrag vom 31.07.2024

– beim Amtsgericht Bingen am Rhein einen Antrag auf weitere Verlängerung der freiheitsentziehenden Maßnahme, nunmehr bis zum 09.10.2024, gestellt. Diesen hat sie unter anderem damit begründet, dass das Passersatzdokument bis zum 14.08.2024 nicht ausgestellt worden sei, weil es an einer Rückmeldung der marokkanischen Behörden fehle. Da sich die marokkanische Botschafterin bis zum 16.09.2024 nicht im Dienst befinde, sei eine Abschiebung bis zum 25.09.2024 nicht gesichert. Es sei davon auszugehen, dass die Passersatzpapiere bis zur 40. Kalenderwoche 2024 vorliegen würden. Ein Flug von Frankfurt nach Casablanca sei für den 08.10.2024 – in Abstimmung mit Frontex – bereits reserviert und bestätigt worden.

Das Amtsgericht Bingen am Rhein hat den Betroffenen am 20.08.2024 unter Anwesenheit seines Verfahrensbevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt Fahlbusch, zum Antrag vom 13.08.2024 sowie den Beschlüssen vom 05.08.2024 und 09.08.2024 angehört. Mit Beschluss vom 20.08.2024 hat das Amtsgericht Trier die Abschiebehaft bis zum 09.10.2024 verlängert. Hinsichtlich der Begründung wird auf den Beschluss vom 20.08.2024 (Bl. 332 d. Papierakte) verwiesen.

Durch die marokkanischen Behörden wurde das Laissez-Passer – im Rahmen der Vertretung der marokkanischen Botschafterin – am 04.09.2024 ausgestellt (Bl. 281 der Ausländerakte) und am 06.09.2024 an die Antragstellerin übermittelt.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 17.09.2024 hat der Betroffene Beschwerde gegen den Beschluss vom 20.08.2024 eingelegt und gleichzeitig beantragt, festzustellen, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat. Die Beschwerde wurde mit Schriftsatz vom 07.11.2024 begründet und hierzu angeführt, dass ein Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz vorliege, da bereits am 04.09.2024 ein Laissez-Passer Marokkos für die Rückführung vorgelegen habe. Zudem sei die Anordnung der Abschiebehaft deshalb unverhältnismäßig erfolgt, da der Betroffene den Einsatz von Fußfesseln „angeboten“ habe und dieser auch im Bereich der Abschiebehaft als milderes Mittel in Betracht komme. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 07.11.2024 (Bl. 386 d. Papierakte) verwiesen.

Das Amtsgericht Bingen am Rhein hat der Beschwerde gegen den Beschluss vom 20.08.2024 mit Beschluss vom 13.11.2024 nicht abgeholfen.

Der Betroffene wurde am 08.10.2024 in sein Heimatland Marokko abgeschoben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Inhalt der Verfahrensakte sowie der Ausländerakte der Antragstellerin Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde des Betroffenen mit dem Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der durch den angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts Bingen am Rhein vom 20.08.2024 gegen den Betroffenen bis zum 09.10.2024 angeordneten Sicherungshaft ist zulässig, aber unbegründet.

1.

Die Beschwerde des Betroffenen gegen den angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts Bingen am Rhein vom 20.08.2024 ist zulässig, insbesondere gemäß § 58 Abs. 1 FamFG statthaft sowie form- und fristgerecht gemäß §§ 63 Abs. 1 und 3, 64 Abs. 1 und 2 FamFG eingelegt worden. Da sich die Haftanordnung zwischenzeitlich mit der Abschiebung am 08.10.2024 erledigt hat und eine Beschwerde hiergegen nicht mehr zulässig wäre, entspricht der im Beschwerdeverfahren noch vor Erledigung „isoliert“ gestellte Feststellungsantrag vom 17.09.2024 der Sachlage, sodass hierüber im Beschwerdeverfahren zu entscheiden war.

Ein berechtigtes Feststellungsinteresse gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 FamFG liegt vor. Behauptet der Betroffene nämlich – wie hier – eine rechtswidrige Entziehung seiner Freiheit, ist ihm ein schutzwürdiges Interesse an der richterlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit zuzuerkennen, das weder von dem Ablauf des Verfahrens noch vom Zeitpunkt der Erledigung der freiheitsentziehenden Maßnahme abhängt (vgl. BGH, Beschl. v. 25.02.2010 – V ZB 172/09 sowie BGH, Beschl. V. 10.10.2012 – V ZB 238/11). Denn die Möglichkeit eines auf Feststellung der Rechtsverletzung gerichteten Antrags dient dem Rehabilitationsinteresse der Betroffenen in Bezug auf den mit der Haftanordnung verbundenen Vorwurf rechtswidrigen Verhaltens nach einem Eingriff in sein Freiheitsgrundrecht (vgl. BGH, Beschl. V. 06.10.2011 – V ZB 314/10, NJOZ 2012, 1473, m. w. N.).

Entscheidend ist mithin ausschließlich, dass die angefochtene Entscheidung noch nicht formell rechtskräftig geworden ist, denn die formelle Rechtskraft darf mit einem Feststellungsantrag nach § 62 FamFG nicht durchbrochen werden (vgl. BGH, a.a.O., m. w. N.). Diese zeitliche Beschränkung ist hier eingehalten, da die Beschwerde des Betroffenen innerhalb der Beschwerdefrist des § 63 Abs. 2 Nr. 1 FamFG eingelegt worden ist.

2.

Der Feststellungsantrag ist jedoch unbegründet. Die mit angefochtenem Beschluss des Amtsgerichts Bingen am Rhein vom 20.08.2024 erfolgte Anordnung der Haft zur Sicherung der Abschiebung des Betroffenen bis 09.10.2024 war rechtmäßig und hat den Betroffenen nicht in seinen Rechten verletzt.

a)

Es lag ein zulässiger und ordnungsgemäßer Haftantrag der hierfür zuständigen Behörde vor (§ 425 Abs. 3 i.V.m. § 417 Abs. 1 und 2 FamFG). Nach § 417 Abs. 2 FamFG muss der Haftantrag begründet werden, d.h. er hat Tatsachen zur Identität der Betroffenen, zum gewöhnlichen Aufenthaltsort, zur Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung, zur erforderlichen Dauer der Freiheitsentziehung sowie zur Verlassenspflicht der Betroffenen und zu den Voraussetzungen der Durchsetzbarkeit der Abschiebung zu enthalten. Diesen Vorgaben wird der Verlängerungshaftantrag der antragstellenden Behörde vom 13.08.2024, unter zulässiger Bezugnahme auf den ursprünglichen Verlängerungsantrag vom 31.07.2024 sowie die Anträge vom 30.04.2024 (AG Bingen am Rhein, Az.: 110b XIV 104/24) und vom 27.04.2024 (Az.: 110b XIV 111/24 B), gerecht. Er enthält alle erforderlichen Angaben. Dies gilt insbesondere für die Angabe der Tatsachen zur Durchführbarkeit der Abschiebung gemäß § 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 FamFG sowie die Angaben der Verlängerungsgründe und zur Erforderlichkeit der Dauer der beantragten Verlängerung. Insoweit hat die antragstellende Behörde hinreichend und unter konkreter Tatsachengrundlage ausgeführt, dass die ursprünglich bis zum 04.09.2024 entgegengesehene Ausstellung des Passersatzes – trotz der zwischenzeitlich erfolgten Identifizierung des Betroffenen – nicht zu erwarten sei, weil eine Rückmeldung zum Antrag aus Rabbat noch nicht vorliege und sich die Botschafterin, welche die Papiere persönlich ausstellen müsse, bis zum 16.09.2024 nicht im Dienst befinde. Es sei mit einer Behebung des Hindernisses, mithin der Ausstellung der notwendigen Papiere, bis zur 40. Kalenderwoche zu rechnen. Unter Angabe der Flugdaten nebst Flugnummer hat die antragstellende Behörde zudem angegeben, dass ein entsprechender Flug für den 08.10.2024 reserviert und bestätigt worden sei.

b)

Die angeordnete Haft war auch materiell-rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Betroffene war zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidung auch voll-

ziehbar ausreisepflichtig. Eine vollziehbare Ausreisepflicht ergab sich hier unmittelbar aus dem Gesetz, weil der Betroffene – auch nach seinen eigenen Angaben gegenüber der Bundespolizei und in der Anhörung vom 02.05.2024 – ohne Pass oder Passersatz sowie ohne Aufenthaltstitel und somit unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist ist (§§ 3 Abs. 1, 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG). Ob sich die vollziehbare Ausreisepflicht daneben aus der vollziehbaren Abschiebungsverfügung der Antragstellerin vom 27.04.2024 ergab, welche selbst auf § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG Bezug nimmt, ist nicht entscheidungserheblich. Selbst wenn die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht auf mehreren Grundlagen beruht, kommt es maßgeblich auf diejenige an, die nach dem Willen der Ausländerbehörde vollzogen werden soll (vgl. Kaniess, Abschiebungshaft-HdB, Kap.2 Rn. 41, Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2022, § 58 Rn. 15). Vorliegend hat die antragstellende Behörde ihren Antrag auf die Vollziehbarkeit der Anordnung auf § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG gestützt und ihre Wahl dahingehend ausgeübt. Dieselben Grundsätze gelten auch im Hinblick auf die unerlaubte Einreise des Betroffenen gemäß §§ 14 Abs. 1 Nr. 3, 11 AufenthG. Insoweit ist im Bescheid des BAMF vom 15.01.2024 wirksam und vollziehbar ein 30-monatiges Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet worden, gegen das der Betroffene verstoßen und somit eine weitere Grundlage für das Vorliegen einer nach § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG vollziehbaren Ausreisepflicht geschaffen hat.

Eine Ausreisefrist wurde dem Betroffenen nicht gewährt. Die Abschiebung ist dem Betroffenen mit Bescheid vom 27.04.2024 angedroht worden.

Der vollziehbaren Ausreisepflicht stand auch nicht gem. § 55 Abs. 1 AufenthG der am 17.06.2024 gestellte Asylantrag entgegen. Insoweit hat das BAMF das Asylverfahren nach entsprechender Rücknahme des Antrags durch den Betroffenen mit Datum vom 26.06.2024 am 27.06.2024 eingestellt. Aus demselben Grund wurde durch den Bescheid vom 27.06.2024 auch keine erneute Ausreisepflicht begründet.

c)

Ein Haftgrund lag ebenfalls vor.

aa)

Nach § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Alt. 1 AufenthG ist ein Ausländer zur Sicherung der Abschiebung auf richterlicher Anordnung in Haft zu nehmen, wenn er aufgrund einer unerlaubten Ein-

reise vollziehbar ausreisepflichtig geworden ist. Dies war hier nach den vorstehenden Erläuterungen, worauf Bezug genommen wird, der Fall. Die vollziehbare Ausreisepflicht basierte gerade auch auf der unerlaubten Einreise, bestand mithin seit dieser ununterbrochen fort.

bb)

Darüber hinaus lag der Haftgrund der Fluchtgefahr gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AufenthG vor.

Nach § 62 Abs. 3a Nr. 6 AufenthG wird Fluchtgefahr widerleglich vermutet, wenn der Ausländer erklärt, sich der Abschiebung entziehen zu wollen. Maßgeblich ist dabei nicht, dass die Erklärung ausdrücklich erfolgt. Vielmehr können Anhaltspunkte für eine Fluchtgefahr auch aus dem Verhalten des Betroffenen geschlossen werden (vgl. BGH, Beschl. v. 20.07.2017 – V ZB 5/17). Vorliegend hat der Betroffene bereits gegenüber der Bundespolizei unmittelbar nach seiner Einreise am 27.04.2024 angegeben, unter keinen Umständen freiwillig nach Marokko ausreisen zu wollen. Diese Bekundungen wiederholte er sodann im Rahmen seiner Anhörung vom 02.05.2024, in welcher er angab, nicht nach Marokko zurückreisen zu wollen, sondern nach Spanien. Zudem gab er hier an, sich einer zwangsweisen Abschiebung in sein Heimatland nicht freiwillig zu unterwerfen. In seiner Anhörung vom 05.08.2024 folgten sodann widersprüchliche Angaben zu einer freiwilligen Ausreise. Nachdem er zunächst bekundet hatte, auf keinen Fall nach Marokko zurückreisen zu wollen, er aber die Bundesrepublik innerhalb von 24-48 Stunden verlassen würde, wenn man die Haftmaßnahme beende, äußerte er unmittelbar danach in Widerspruch dazu, dass er sich einer freiwilligen Abschiebemaßnahme nach Marokko unterwerfen würde, wenn man ihn auf freien Fuß setze. Auf Vorhalt seiner Äußerungen in der Anhörung vom 02.05.2024 gab er sodann an, er sei damals nicht gefragt worden, ob er sich freiwillig nach Marokko abschieben lassen würde und er würde sofort nach Spanien reisen, sofern man ihn freilasse. Aus den hier widersprüchlichen Angaben ergaben sich – durch konkludentes Verhalten – weitere Anhaltspunkte für eine Entziehungsabsicht des Betroffenen. In der dem angefochtenen Beschluss zugrundeliegenden Anhörung vom 20.08.2024 behauptete der Betroffene sodann, dass es sich um einen Dolmetscherfehler im Rahmen der Anhörung vom 05.08.2024 gehandelt habe, da er nur auf die Frage, wo er innerhalb der 48 Stunden hingehen würde, wenn man ihn auffordern würde, Deutschland zu verlassen, Spanien geantwortet habe. Diese Angaben lassen – selbst unter Zugrundelegung eines Dolmetscherfehlers – die Vermutungswirkung für eine Entziehungsabsicht nicht entfallen. Wie das Amtsgericht Bingen am

Rhein zutreffend ausgeführt hat, wäre auch die Einreise nach Spanien mangels Aufenthaltstitel illegal gewesen. Aufgrund der widersprüchlichen Angaben einer freiwilligen Rückkehr nach Marokko hat das Amtsgericht Bingen zurecht die Behauptung des Betroffenen in seiner Anhörung vom 20.08.2024, er habe nun doch keine Einwände gegen eine Abschiebung, als reine Schutzbehauptung gewertet. Des Weiteren gab er in seiner Anhörung vom 02.05.2024 an, dass er in seinem Heimatland mit dem Tode bedroht werde, was eine Absicht, sich der Abschiebung zu entziehen, ebenfalls verstärkt.

Unter Einbeziehung der zuvor dargelegten Umstände in eine einzelfallbezogene Gesamtabwägung geht die Kammer insofern von einer – zum Zeitpunkt der Entscheidung vom 20.08.2024 bestehenden – Fluchtgefahr des Betroffenen aus. Umstände, welche die widerlegliche Vermutung entkräften können, waren nicht ersichtlich.

d)

Die Haftanordnung war auch verhältnismäßig. Dies ist der Fall, wenn die Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und erforderlich ist und der mit ihr verbundene Eingriff nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht.

Mildere Mittel zur Sicherung der beabsichtigten Abschiebung nach Marokko als die Anordnung der Sicherungshaft waren nicht vorhanden. Insbesondere war die freiwillige Ausreise des Betroffenen nicht gesichert. Der Betroffene hat keinen Bezug zur Bundesrepublik. Er hat durch sein gesamtes Verhalten seit seiner Einreise am 27.04.2024 deutlich gemacht, dass er nicht freiwillig nach Marokko zurückkehren werde. Er hat – insoweit wird auf die Ausführungen unter 2.c)bb) Bezug genommen – mehrfach ausdrücklich kundgetan, er werde (wohl aufgrund familiärer Probleme) nicht freiwillig nach Marokko zurückkehren und im Rahmen der Anhörung vom 02.05.2024 auch angegeben, sich einer zwangsweisen Abschiebung nicht zu unterwerfen. Zudem ergaben sich durch die bereits dargestellten widersprüchlichen Angaben in der Anhörung vom 05.08.2024, wonach er bei einer Freilassung einerseits bereit sei, nach Spanien auszureisen, andererseits aber einer Abschiebung nunmehr nicht entgegenrete, weitere Belege gegen eine freiwillige Ausreise des Betroffenen. Dass er seine Meinung zwischenzeitlich in der Anhörung vom 20.08.2024 geändert haben soll, ist angesichts seiner widersprüchlichen Angaben über das gesamte Verfahren hinweg nicht glaubhaft gewesen. Aus denselben Gründen ist das Amtsgericht Bingen auch zutreffend davon ausgegangen, dass eine Meldeauflage kein gleich geeignetes milderes Mittel

darstellte, da nach den vorstehenden Ausführungen davon auszugehen war, dass der Betroffene sich einer Abschiebung entziehen werde. Eine verlässliche Zugriffsmöglichkeit der Antragstellerin auf den Betroffenen zwecks Durchführung der Abschiebung war damit nicht zu gewährleisten.

Soweit in der Beschwerdebegründung angeführt wird, der Betroffenen habe in der Anhörung vom 20.08.2024 die Anwendung einer sog. Fußfessel „angeboten“, was ein milderes Mittel zur Haftanordnung darstelle, fehlte es für die Anordnung einer solchen Maßnahme an einer gesetzlichen Grundlage. Die in der Beschwerdebegründung angeführte Vorschrift des § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12, Satz 3 und 4 StGB betrifft Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht bei verurteilten Straftätern und kann vorliegend weder direkt noch – insbesondere angesichts des damit verbundenen Grundrechtseingriffs – analog angewendet werden. Eine planwidrige Regelungslücke, wonach der Gesetzgeber die Regelung des Sachverhalts unbeabsichtigt unterlassen hat, ist gerade nicht gegeben. Denn der Einsatz elektronischer Aufenthaltsüberwachung im Aufenthaltsrecht ist – als milderes Mittel zur Haftanordnung – ausdrücklich in § 56a AufenthG geregelt worden und dort an enge Voraussetzungen geknüpft. Adressat der Verpflichtung ist ein Ausländer, der einer räumlichen Beschränkung des Aufenthalts nach § 56 Abs. 2, einer Wohnsitznahmeverpflichtung nach § 56 Abs. 3 oder einer Kontaktbeschränkung nach § 56 Abs. 4 unterliegt und von dem eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter ausgeht. Befugnisse, die – wie das ständige Tragen einer elektronischen Fußfessel (auch in der Wohnung) – erheblich in das Privatleben hineinreichen, müssen auf den Schutz oder die Bewehrung hinreichend gewichtiger Rechtsgüter – hier Schutz von Leib und Leben Dritter vor gefährlichen Ausländern, die sich, obgleich ausgewiesen oder sonst vollziehbar ausreisepflichtig, noch im Bundesgebiet aufhalten – begrenzt sein (Bergmann/Dienelt, a.a.O., § 56a Rn. 6). Daraus folgt, dass der Gesetzgeber den Einsatz elektronischer Fußfesseln auch auf diesen Anwendungsbereich beschränken wollte.

Ebenso wenig ist eine Übertragung des Rechtsgedankens oder eine entsprechende Anwendbarkeit von § 56 BKAG angezeigt. Unabhängig davon, dass diese Norm das Bundeskriminalamt und nicht die Gerichte dazu ermächtigt, den Aufenthaltsort von bestimmten Personen elektronisch zu überwachen, dient die Vorschrift der Abwehr terroristischer Gefahren. Ein allgemeiner Grundsatz, wonach sich daraus eine Eingriffsbefugnis für die Gerichte im Falle einer vollziehbaren Ausreisepflicht bei sog. Nichtgefährdern ergeben soll, kann hier-

aus nicht abgeleitet werden.

Sofern die Beschwerdebegündung zudem auf Art. 34 Polizeiaufgabengesetz Bayern verweist, so gilt dieses – wie bereits vom Ausgangsgericht zutreffend ausgeführt – nur innerhalb des Freistaats Bayern und dies zum Zwecke der Gefahrenabwehr. Gründe für eine (entsprechende) Anwendbarkeit oder das Heranziehen des Rechtsgedankens dieser Vorschrift sind nicht ersichtlich.

Mangels entsprechender Rechtsgrundlage ist der Einsatz einer sog. „elektronischen Fußfessel“ zum Zwecke der Absicherung einer Abschiebung, insbesondere bei bestehendem Haftgrund nach § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AufenthG, im Ergebnis nicht möglich. Dies gilt unabhängig davon, ob der Betroffene in eine solche Maßnahme einwilligt.

e)

Die Dauer der angeordneten Sicherungshaft bis zum 09.10.2024 überschreitet nicht die 6-Monatsgrenze des § 62 Abs. 4 Satz 1 AufenthG. Der Betroffene befand sich seit dem 28.04.2024 in Sicherungshaft.

Die Behörde hat zudem dem Beschleunigungsgrundsatz Genüge getan und alle Maßnahmen unmittelbar in die Wege geleitet. Das aus Art. 2 Abs. 2 GG abzuleitende Beschleunigungsgebot bei Freiheitsentziehungen verpflichtet die Ausländerbehörde dazu, alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um den Vollzug der Abschiebehaft auf eine möglichst kurze Zeit zu beschränken. Die Sicherungshaft darf daher nur aufrechterhalten werden, wenn die Behörde die Abschiebung des Betroffenen ernstlich betreibt und zwar, gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, mit der größtmöglichen Beschleunigung. Die Entscheidung über die Anordnung der Haft muss insofern auf zureichender richterlicher Sachaufklärung beruhen und eine in tatsächlicher Hinsicht genügende Grundlage haben, die der Bedeutung der Freiheitsgarantie entspricht (BGH, Beschl. v. 10.06.2010 – V ZB 204/09). Hierbei kann ausschließlich Berücksichtigung finden, was in einer als vollständig vorgelegten Ausländerakte oder in den Verfahrensakten dokumentiert ist (BGH, Beschl. v. 07.10.2013 – V ZB 24/13).

Gemessen an diesen Grundsätzen hat die antragstellende Behörde in ihrem Verlängerungsantrag vom 13.08.2024 konkret dargelegt, warum die ursprünglich bis zum 25.09.2024 geplante Abschiebung vor dem 09.10.2024 doch nicht möglich erscheint und insbesondere den weiteren Verfahrensablauf nachvollziehbar dargestellt. Im Rahmen des

Haftantrags vom 31.07.2024 ist die Antragstellerin noch selbst davon ausgegangen, dass eine Abschiebung bis zum 25.09.2024 möglich sein wird. In dem der hiesigen Entscheidung zugrundeliegenden Verlängerungsantrag vom 31.08.2024 hat die antragstellende Behörde weiterhin ausführlich begründet, dass das Passersatzdokument bis zum 14.08.2024 nicht ausgestellt worden sei, dieses nur durch die Botschafterin persönlich erfolgen könne und sich diese – unerwartet – bis zum 16.09.2024 nicht im Dienst befinde. Da eine Zusage zur Ausstellung der Dokumente aus Rabbat bis dahin vorliegen werde und für die Ausstellung und Übermittlung an die Antragstellerin nochmals drei Wochen notwendig seien, sei mit einer Ausstellung bis zur 40. Kalenderwoche zu rechnen. Eine entsprechende Flugbuchung für den 08.10.2024 sei daher bereits erfolgt. Dies war aufgrund des dargelegten Verfahrensablaufs nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Geht die Antragstellerin insoweit in ihrem Antrag davon aus, die Abschiebung sei bis zu einem bestimmten, konkret benannten Zeitpunkt erst durchführbar, ist für eine weitergehende Interpretation kein Raum. Das Gericht ist hieran gebunden. Darüber hinaus hatte der Betroffene schließlich die Verzögerungsgründe bei der Passersatzbeschaffung zunächst selbst zu vertreten, da er ohne Pass eingereist war, vgl. §§ 62 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 AufenthG. Die weiteren Bearbeitungsverzögerungen der ausländischen Behörden sind der antragstellenden Behörde nach der ständigen Rechtsprechung des BGH nicht zuzurechnen (vgl. BGH, Beschl. v. 20.09.2018 - V ZB 102/16 Rn. 22).

Es trifft zwar zu, dass das erforderliche Passersatzdokument entgegen der Erwartungen bereits am 04.09.2024 durch die marokkanischen Behörden ausgestellt worden war, wovon die Antragstellerin bereits am 06.09.2024 Kenntnis erlangt hat (vgl. Bl. 282 d. Ausländerakte). Allerdings war dies darauf zurückzuführen, dass durch die marokkanischen Behörden unplanmäßig eine Urlaubsvertretung für die abwesende Botschafterin eingesetzt wurde. Dieser Umstand war für die antragstellende Behörde zum Zeitpunkt ihres Antrags vom 13.08.2024 nicht vorhersehbar und auch nicht bekannt. Aus dem Vermerk des Polizeibeamten PHK ■■■ ergibt sich zudem, dass die Antragstellerin mit Kenntnis und Übermittlung des Laissez-Passer am 06.09.2024 eine frühere Abschiebung geprüft hat, allerdings keine Flugplätze mehr vor dem 08.10.2024 buchbar waren. Eine Zurechnung dieser Verzögerung ist auszuschließen.

Die Dauer der Haftanordnung war insofern angemessen.

Die gegen den Betroffenen angeordnete Haft zur Sicherung seiner Abschiebung nach Ma-

rokko war daher rechtmäßig und seine gegen den angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts Bingen am Rhein vom 20.08.2024 eingelegte Beschwerde in Gestalt des Feststellungsantrags gemäß § 62 Abs. 1 FamFG als unbegründet zurückzuweisen.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81 Abs. 1, 84 FamFG.

Die Festsetzung des Beschwerdewertes beruht auf § 36 Abs. 2 und 3 GNotKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde nach §§ 70 ff. FamFG statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat beim

Bundesgerichtshof
Herrenstr. 45 A
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 4 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

Die Beteiligten müssen sich durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Rechtsbeschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Die zur Vertretung berechtigte Person muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht bei Beteiligten, die durch das Jugendamt als Beistand vertreten sind.

Soweit sich der Rechtsbeschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Rechtsbeschwerdeschrift durch ihn oder seinen Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a. die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b. soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Mit der Rechtsbeschwerde soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses vorgelegt werden.

Gegen die Festsetzung des Geschäftswerts findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt oder wenn und soweit die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Geschäftswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder nach Bekanntmachung durch formlose Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Falle der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist bei dem
Landgericht Mainz
Diether-von-Isenburg-Straße
55116 Mainz

einulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.


Präsident
des Landgerichts


Richterin
am Landgericht


Richterin
am Landgericht